19.12.2012 Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

#### Wir sind auf einem guten Weg - die Gemeinschaft wächst zusammen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

an der guten Tradition, zum Jahresende, in einer Zeit der Besinnlichkeit, sich nochmals an die Bewohner der all unserer fünf Ortsteile zu wenden und einfach Danke zu sagen möchte ich natürlich festhalten. In diesem Jahr mussten wir Hürden nehmen, die eigentlich schon viele Jahre vorhersehbar waren. Es war abzusehen, dass es nicht gut ist, als größte Quelle die Einnahmen aus den Landeszuweisungen in allen ehemaligen Gemeinden als gegeben hinzunehmen. Warum? Diese Zuweisungen werden nicht durch den Stadtrat beschlossen - sondern durch ein anderes Parlament; den Landtag. Hierauf haben wir nur eingeschränkten Einfluss. Und auch der Freistaat Thüringen ist abhängig vom Länderfinanzausgleich oder der Europäischen Union und somit noch nicht in der Lage, den Bedarf aus dem eigenen Steueraufkommen und anderen Einnahmen zu decken. Nur muss man auch die Landesregierung darauf hinweisen, dass das Sparen kein Selbstzweck sein kann. Vor allem benötigen wir Planungssicherheit um Kosten zu senken und gleichzeitig andere Einnahmequellen zu erschließen. Hierfür möchte ich auch im kommenden Jahren mit der Unterstützung des Stadtrates streiten.

Zu unseren Vorhaben im Bereich Windenergie aber auch zu den Grabungsergebnissen im geplanten Industriegebiet "Goldene Aue" planen wir für den 21. Januar eine Einwohnerversammlung, zu der ich hiermit bereits in die Aula der Grund- und Regelschule ab 19:00 Uhr einlade. Näheres erfahren Sie auch der Tagespresse, den weiteren Medien und natürlich auch unter www.stadt-heringen.de.

Was uns dennoch im vergangenen Jahr gelungen ist, das kann man auch vorzeigen. Der Umbau der KITA in Windehausen und die Fertigstellung der Engen Gasse in Auleben, des Linken Hosenbein, des rechten Hosenbein und der Kirchstraße im Ortsteil Uthleben sind trotz knapper Mittel geschafft. Auch die Telekom hat bei der Leitungsverlegung, trotz aller Schwierigkeiten, am Ende mitgezogen. Besonders das ehrenamtliche Mittun der Handwerksbetriebe, der Planer, der Eltern und der vielen anderen Helfer haben mit dazu beigetragen, dass letztendlich die Projekte umgesetzt werden konnte. In Hamma wurde auch der Barfußpfad zum Ende gebracht und eingeweiht und das Vordach für die Trauerhalle ist in unmittelbarer Vorbereitung bzw. in Arbeit. Die Baumaßnahmen am Schloss im Ortsteil Heringen sowie die Er-

weiterung der KITA wurden ebenfalls planmäßig fortgesetzt. Ein Nutzer des neuen Schlosses wurde gefunden. Weitere Beschlüsse zur Neuorganisation der Verwaltung und der Verbände konnten gefasst werden, sodass wir weiterhin auf einem guten Weg sind Geschaffenes auch erhalten zu können. Ziel darf sowieso nicht nur die Schaffung von neuen Projekten sein. Wir müssen viel tun, um das vorhandene zu sanieren und zu erhalten. Dazu gehört auch ein Fahrzeugbeschaffungskonzept für den Bauhof und die Feuerwehr. Hier sind die Bestände nach über 20 Jahren völlig überaltert.

Auch im hinter uns liegenden Jahr haben wir intensiv nach Möglichkeiten gesucht, den Radweg zwischen Auleben, Hamma und Heringen umsetzen zu connen. Lasst uns weiter optimistisch sein, dass uns dies gelingt. Wir konnten erneut viele Veranstaltungen durchführen und die gewachsenen Partnerschaften pflegen. Alle Generationen haben gezeigt wie Zusammenwachsen und Zusammenhalt am einfachsten funktionieren! Um auch im kommenden Jahr erfolgreich anpacken zu können bedarf es wiederum der Mithilfe aller Einwohner unserer Landegemeinde, der Stadt Heringen/Helme in der jetzi-

An dieser Stelle wünsche ich allen besinnliche Weihnachtstage im Kreise ihrer Lieben. Möge Gott uns Gesundheit schenken und vor allem die notwendige Kraft, das Geschick, die Weisheit und viele neue Ideen um das kommende Jahr 2013 erfolgreich meistern zu können.

Ich setze auf Sie und verbleibe herzlichst

Maik Schröter

PS: Aufgrund der Feiertage werden die publikumsstarken Bereiche der Verwaltung zur üblichen Dienstzeit am 27.12.2012 besetzt sein. Bei besonderem Bedarf können auch für den 28.12.2012 Termine telefonisch vereinbart

Nach Rücksprache mit den Elternvertretern werden die Tagesstätten der KITA Heringen zwischen dem Fest geschlossen bleiben.



# Awekurier

# Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 6/2012

Mittwoch den 19.12.2012

# **AMTLICHER TEIL**

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. I und 20 Abs. I der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531, 532) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/ Helme in der Sitzung am 26.11.2012 die folgende 2. Satzung zur Änderung Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld der Hauptsatzung vom 22.12.2010 beschlossen:

#### Artikel I

Der § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 2 Ziffer I erhält folgende Fassung: 1. Ortschaft Auleben, Straße der Einheit,

#### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.12.2012

Maik Schröter Bürgermeister

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich

Maik Schröter Bürgermeister

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heringen/Helme (Spielapparate-Steuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531, 532) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBI. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 26.11.2012 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzug) beschlossen:

oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

# Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

# Bemessungsgrundlagen

- (I) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst

#### Steuersätze

- (I) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat
- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

12 v.H. der Bruttokasse höchstens 150 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v.H. der Bruttokasse

höchstens 50 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12 v.H. der Bruttokasse höchstens 40 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v.H. der Bruttokasse

höchstens 25 Euro.

- (2) Nicht gestattet ist die Aufstellung von Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur ein-
- (4) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. I nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. I genannten Höchstbeträge zugleich als Festbe-

#### § 4 a Abweichende Besteuerung

- (I) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. I genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Heringen bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

#### § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

#### § 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt mitzuteilen.

# Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (I) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstat-
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt-Kasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen
- (5) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

# Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu ver-

### Zuwiderhandlungen

- (I) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- 1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 2. der Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz I bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Spielapparatesteuersatzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.12.2012

Maik Schröter Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter Bürgermeister

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), und des § 49 des Thüringer Straßen-gesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBI. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBI. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Heringen/Helme

#### Artikel I

1. Der § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (I) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Handelsübliches Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Stadt Heringen/Helme, den

Maik Schröter Bürgermeister

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter Bürgermeister

#### Stadt Heringen/Helme

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe -

Grundsteuer A 300 v.H.

b) für die Grundstücke -

Grundsteuer B 390 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt -zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen

> Konto- Nr.: 305004808 BLZ: 82054052

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Maik Schröter Bürgermeister

#### **IMPRESSUM:**

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme

Redaktion: Hauptamt

OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme 03 63 33 / 67 20 Anschrift: Telefon:

Telefax: 03 63 33 / 6 72 27 E-Mail: info@stadt-heringen.de www.stadt-heringen.de Internet:

Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma Druck: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH Verteilung:

Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/ Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle er reichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.